

**Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)****Lösungshinweise Fall 1****A. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I; 22; 23 I; 27 I; 13 I**

I. Durch sein Nichthandeln trotz Handlungsmöglichkeit hat A die Haupttat (der Molotow-Cocktail-Werfer) gefördert. Gem. § 13 I müsste er jedoch zur Vornahme der Handlung rechtlich verpflichtet gewesen sein. Eine Garantenstellung des A für die Abwendung von Gefahren für die Asylbewerber oder von den Tätern ausgehender Gefahren ist nicht ersichtlich. Eine solche würde insb. auch durch § 323c nicht begründet.

II. Ergebnis: §§ 212 I; 22; 23 I; 27 I; 13 I (-)

**B. Strafbarkeit des A gem. §§ 306b II Nr. 1; 27 I; 13 I (-)****C. Strafbarkeit des A gem. § 138 I Nr. 5, 8**

I. Taugliche Katalogtaten liegen mit dem versuchten Mord (Nr. 5; § 211) und der besonders schweren Brandstiftung (Nr. 8; § 306b) vor.

II. Weiterhin müsste A von der geplanten Tat zu einer Zeit, zu der Erfolg oder Ausführung der Tat noch abgewendet werden konnten, glaubhaft erfahren haben. Über den Zeitpunkt der Kenntniserlangung und die Abwendbarkeit der Tatausführung ist nichts Näheres mitgeteilt, sodass eine Strafbarkeit schon deshalb zu verneinen sein könnte. Jedenfalls scheitert eine Strafbarkeit nach § 138 aber deshalb, weil die Anzeigepflicht des Unterlassenden wegfällt, sobald die Behörde auf anderem Wege Kenntnis von der geplanten Tat erlangt hat. Wenn die Polizei nicht schon infolge einer Beobachtung Kenntnis von der Tat erlangt hat, dann jedenfalls durch die übrigen Anrufe, die mit dem Hinweis „Wir wissen Bescheid.“ abgetan wurden.

III. Ergebnis: § 138 I Nr. 5, 8 (-)

**D. Strafbarkeit des A gem. § 323c**

I. Unglücksfall (+)

II. A müsste die erforderliche und ihm zumutbare Hilfe unterlassen haben. Obwohl im dies möglich war, hat A den Notruf nicht betätigt. Dies wäre ihm auch zumutbar gewesen. Ferner müsste das Rufen der Polizei aber auch die erforderliche Hilfeleistung gewesen sein. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit ist das ex-ante-Urteil eines verständigen Beobachters maßgeblich, ob der Täter zur Zeit der möglichen Hilfe eine Chance hatte, drohenden Schaden abzuwenden. In die Betrachtung einzubeziehen sind alle Umstände, wie sie sich für einen verständigen Beobachter darstellen. Demnach bleibt die Untätigkeit nur dann straflos, wenn der Verunglückte schon geschädigt ist oder ein verständiger Dritter erkannt hätte,

dass ein Tätigwerden sinnlos wäre. Die Erforderlichkeit ist derart zu bestimmen, da es ansonsten der Beurteilung des Täters überlassen bliebe, ob er einen Hilfsversuch unternehmen könnte oder nicht; die in § 323c statuierte Pflicht verlangt aber gerade ein Hilfeleisten auch in Fällen, in denen die Rettungschance nicht hundertprozentig ist. Ferner würde es vom Zufall abhängen, ob eine strafverfolgende Maßnahme erfolgversprechend ist, da die Einlassung des Beschuldigten, eine Hilfeleistung wäre nicht mehr möglich gewesen, oft unwiderlegbar wäre. Dass das Absetzen eines Notrufs wegen der Überlastung der Leitungen oder des folgenlosen Abtuns durch Polizei und Feuerwehr nicht erfolgreich sein konnte, hätte ein verständiger Dritter nicht erkennen können. Somit würde das Urteil eines verständigen Beobachters zum Zeitpunkt der Angriffe zu dem Ergebnis kommen, dass eine Hilfeleistung in Form des Notrufs erforderlich war.

**III. Ergebnis: § 323c (+)**

## Lösungshinweise Fall 2

### Strafbarkeit des A gem. § 323c

#### I. Unglücksfall (+)

#### II. Unterlassen der erforderlichen Hilfeleistung (+)

#### III. Zumutbarkeit der Hilfeleistung

1. An welcher Stelle des Deliktsaufbaus die Zumutbarkeit der Hilfeleistung zu verorten ist, ist umstritten. Während eine Mindermeinung in der Unzumutbarkeit der Hilfeleistung einen Entschuldigungsgrund sehen, verortet sieht die h.M. in der Zumutbarkeit ein Tatbestandsmerkmal.

2. Problematisch ist, inwieweit die Gefahr einer Strafverfolgung die Unzumutbarkeit der Hilfeleistung bedingt.

a) Weitgehende Einigkeit besteht dahingehend, dass sich der Täter eine Straftat trotz des nemo tenetur-Grundsatzes nicht auf Unzumutbarkeit berufen kann, wenn der Unglücksfall in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat steht (z.B.: Der Täter einer Straßenverkehrsgefährdung lässt durch ihn verletzte Opfer am Straßenrand liegen). Als Grund dafür wird der Rechtsgedanke des § 35 I 2 angeführt. Zu bedenken ist, dass in diesen Fällen nicht selten eine Haftung für unechtes Unterlassen in Betracht kommt, wobei sich die dafür erforderliche Garantenstellung aus Ingerenz ergeben kann.

b) Umstrittener ist dagegen die – auch hier vorliegende – Fallgestaltung, in der die Straftat in keinem Zusammenhang mit dem Unglücksfall steht.

- Teilweise wird davon ausgegangen, dass ihm die Hilfeleistung in diesem Fall stets zumutbar ist.
- Überwiegend wird dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit des Täters hier jedoch der Vorrang eingeräumt, sodass dem Täter die Hilfeleistung grundsätzlich unzumutbar ist. Ausnahmen werden jedoch dann zugelassen, wenn im Verhältnis zum drohenden Schaden nur eine geringe Bestrafung droht oder der Täter die Hilfspflicht in einer Weise hätte erfüllen können, die die Gefahr seiner Strafverfolgung nicht (nennenswert) erhöht (z.B. durch einen anonymen Notruf). Hier: keine besonderen Anhaltspunkte für Ausnahme, daher Vorrang des nemo tenetur-Grundsatzes.

⊕ Erlaubt gerechte Abwägung zwischen den Rettungs- und Strafverfolgungsinteressen.

#### IV. Ergebnis: § 323c (-)

**Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit**

- I. Bestimmung der erforderlichen Hilfe.*
- II. Zumutbarkeit der Hilfe bei Gefahr eigener Strafverfolgung.*